



Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen des Landes NRW über die KV Nordrhein

Stand: August 2024

Für Ärztinnen und Ärzte in Nordrhein

Gegenstand: Ist die Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigung mit der Abrechnung der Untersuchungskosten für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz §§ 32 im Land NRW, die ab dem 1. Oktober 2023 veranlasst wurden.

Anspruchsberechtigte Personen:

Jugendliche ab 15 Jahren, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit

- mit Wohnsitz in NRW
- sowie bei Wohnsitz im Ausland, wenn der Beschäftigungsort in NRW liegt,

die vor Aufnahme einer Beschäftigung/Ausbildung vom Land NRW zu einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung aufgefordert sind und dies ggü. dem Arzt durch Vorlage des Berechtigungsnachweises in Form einer UBS-ID mit der Landeskennung „NW“ nachweist.

Hinweis: Explizit nicht über diesen Vertrag abrechenbar sind Jugendliche mit Wohnsitz in anderen Bundesländern und Jugendliche die keine UBS-ID mit der Landeskennung „NW“ vorlegen können. Diese Fälle sind über die jeweils veranlassende Gemeinde oder Stadt zu regeln, bitten nehmen Sie zu den Details Kontakt mit diesen auf.

Untersuchungsberechtigungsschein-Identifikationsnummer (UBS-ID)

Die UBS-ID wird ab dem 1. Oktober 2023 über den Online-Dienst (<https://www.untersuchungsberechtigungsschein.de>) von dem Jugendlichen selbst mit der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises ausgelöst. Jugendliche ohne digitale Möglichkeiten können den UBS-ID in Ausnahmefällen über die kommunalen Bürgerbüros persönlich beantragen.

Die UBS-ID des Landes NRW besteht aus den Buchstaben NW und 12 Ziffern, z. B. NW123456789012. Jede UBS-ID ist nur einmal abrechnungsfähig. Jugendliche erhalten für jede weitere veranlasste Untersuchung eine neue UBS-ID. Ausnahme ist die veranlasste Ergänzungsuntersuchung. Hier ist die auf der Überweisung im freien Begründungsfeld angegebene UBS-ID zu verwenden.

Abrechnungsvoraussetzungen für Ärztinnen und Ärzte

Alle Ärztinnen und Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein teilnehmen, sind automatisch zur Abrechnung dieser Untersuchungen über die vorhandene Betriebsstättennummer berechtigt. Es bedarf keiner vorherigen Beantragung/Genehmigung ggü. der KV.

Nicht-Mitglieder der KVNO mit Praxissitz in Nordrhein sowie Vertragsärzte mit Praxissitz in einem anderen Bundesland, müssen vorab eine BSNR zur Abrechnung beantragen! Für Praxen der Region Westfalen-Lippe ist die KVWL mit der Abrechnung beauftragt.



Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen des Landes NRW über die KV Nordrhein

Symbolnummern (SNR) für die Untersuchungen

SNR	LEISTUNGSINHALT	VERGÜTUNG (EURO)
92200	Untersuchung gemäß § 32 JArbSchG (Erstuntersuchung)	23,50
92201	Untersuchung gemäß § 33 JArbSchG (erste Nachuntersuchung)	23,50
92202	Untersuchung gemäß § 34 JArbSchG (weitere Nachuntersuchung)	23,50
92203	Untersuchung gemäß § 35 JArbSchG (außerordentliche Nachuntersuchung)	23,50
92204	Untersuchung gemäß § 42 JArbSchG (Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde)	23,50
92205	Untersuchung gemäß § 38 JArbSchG (veranlasste Ergänzungsuntersuchung)	einfacher Satz nach GOÄ

Hinweise zur Abrechnung für Vertragsärztinnen/-ärzte über PVS

- Die Abrechnung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten erfolgt ausschließlich elektronisch über ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) mit der Quartalsabrechnung per Datenaustausch per KVDT-Datei
- Die/der Jugendliche hat die Beauftragung (Kostenübernahme) in Form einer digitalen UBS-ID (Landeskennung NW+12 Ziffern, bspw. NW123456789123) in der Praxis vorzulegen.
- Bitte legen Sie für diese Patienten einen gesonderten Behandlungsschein an:
 - Kostenträger VNKR 24901 (BR Düsseldorf), IKNr: 100024901
 - Daten der/des Jugendlichen (alternativ Name JAS, Geburtsdatum, PLZ 40474)
 - Diagnosekodes ICD-10: Z00.0G.
 - UBS-ID (ohne Leer- oder Sonderzeichen) ist im freien Begründungstext (Feldkennung 5009) zu den o. g. Symbolnummern und dem Behandlungstag einzutragen.
- Da die UBS-ID von der KV zu prüfen ist, kann **ohne korrekte ID keine Abrechnung erfolgen**.
- Jede UBS-ID kann in der Praxis nur einmalig verwendet werden. Sollte bspw. eine Nachuntersuchung veranlasst werden, wird dem Jugendlichen mit der Veranlassung eine neue ID ausgegeben.
- Die Abrechnung der Ergänzungsuntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem gültigen Punktwert nach einfachem Satz. Das sich hieraus errechnete GOÄ-Honorar ist unter der Feldkennung 5012 (Sachkosten) in Summe und Cent in der PVS einzutragen. Die gleichzeitige Abrechnung dieser Leistungen zulasten weiterer Kostenträger ist ausgeschlossen. In der Feldkennung 5009 ist die auf der Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung (Anlage 5) vom Überweiser angegebene UBS-ID aufzunehmen.
- Auf dem Schein dürfen ausschließlich die hier genannten Jugendarbeitsschutzuntersuchungen abgerechnet werden. Sollte zudem eine ambulante Behandlung stattfinden, sind diese Leistungen je nach Versicherungsart des/der Jugendlichen auf regulären Weg abzurechnen (ambulanter Abrechnungsschein mit der jeweiligen Krankenkasse als Kostenträger oder analog Privatversicherter).
- Für die Jugendlichen sind die über UBS des Landes NRW veranlasste Schutzuntersuchungen kostenfrei.



Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen des Landes NRW über die KV Nordrhein

Hinweise zur Abrechnung von Nicht-Vertragsärztinnen/-ärzten der KV Nordrhein

Nachdem Sie eine Betriebsstättennummer (BSNR) auf Antrag von der KV Nordrhein erhalten haben, erfolgt die Abrechnung ggü. der KV über die vorgesehenen Formulare in Papier:

- Über die Kostenforderung (Anlage 3a) sind die Patientendaten, die erforderliche UBS-ID sowie die durchgeführte Untersuchung vollständig zu erfassen,
- diese sind gesammelt mit Ihrer ausgefüllten und unterzeichneten Abrechnungserklärung (Anlage 2a) zum Ende des jeweiligen Abrechnungsquartals postalisch bei der KV Nordrhein einzureichen.

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Abrechnung

40182 Düsseldorf

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen der KV Nordrhein.

Dokumentation / Formulare

Die nach der JArbSchUV zu verwendenden Erhebungs- und Untersuchungsbögen sowie die Mitteilung an die Personenberechtigten/Arbeitgeber sind weiterhin über den **Formularservice | KV Nordrhein** beziehbar.

Informationen des Ministeriums NRW zur Jugendarbeitsschutzuntersuchung:

Jugendarbeitsschutz | Arbeit.Gesundheit.Soziales (mags.nrw)



Erlass MAGS NRW vom 7. Juni 2023 Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchunge



Nähere Informationen zum Verfahren sowie den zu verwendenden Unterlagen finden Sie auf:
www.kvno.de ▶ Verträge ▶ Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Für weitere Fragen zum Abrechnungsverfahren hilft Ihnen unser Serviceteam gerne weiter.

Serviceteam

Telefon: 0221 7763-4444

E-Mail: service@kvno.de